

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/2
zH Frau Mag. Evelyn Wolfslehner
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0146-V/2/2014 14.11.2014	Up/14/22/TF/Mi DI Dr. Thomas Fischer	3015	16.12.2014

Verordnung zur Festlegung der Gesamterfassungsquoten von Haushaltsverpackungen (AbgeltungsVO Haushaltsverpackungen 2015) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes zur AbgeltungsVO Haushaltsverpackung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir möchten festhalten, dass eine alleinige Finanzierungsverantwortung durch die Wirtschaft für alle in Österreich abfallseitig anfallenden Verpackungen im Haushaltsbereich grundsätzlich abgelehnt wird. Dem Hersteller kann keine Verantwortung über das Verhalten des Konsumenten bezüglich Trennung von Verpackungen aufgebürdet werden. Eine Leistungsabgeltung führt nicht zu einem Lenkungseffekt für Konsumenten in Richtung verantwortungsbewusstem Umgang mit Verpackungen. Das Ziel der Verpackungsregelungen sollte aber eine Zunahme der getrennten Sammlung von Verpackungen auch durch Effizienzsteigerungen seitens der Kommunen sein.

Daher mussten wir die Forderung ablehnen, unter dem Titel 100%-Produzentenverantwortung alle verpackungsbezogenen Kosten der Gemeinde und Abfallverbände auf die Wirtschaft zu verlagern.

Anstelle einer Verlagerung von Kosten im Ausmaß von 60-65 Mio Euro pro Jahr wurde eine zusätzliche Abgeltung von 19 Mio Euro pro Jahr zugestanden, die auch Anreize enthält, das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Effizienz der Sammlung zu verbessern.

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf entspricht der von Gemeindebund, Städtebund und WKÖ akkordierten Vereinbarung. Jedoch kommt für die Wirtschaft nicht in Be-

tracht, dass Vergütungspflichten rückwirkend mit 1.1.2015 angewandt werden. Zuerst ist die Verordnung zu erlassen, dann berechnen die Sammel- und Verwertungssysteme ihre Entpflichtungsentgelte, schließlich müssen die Inverkehrbringer ihre Preiskalkulation an die erhöhten Lizenzentgelte anpassen.

Als frühesten Termin für ein Wirksamwerden der Verordnung sehen wir den 1.7.2015.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin